



Kanton Zürich
Baudirektion



Markus Kägi
Regierungsrat

Kontakt:
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Stephan Suter
Dr. sc. nat. ETH
Sektionsleiter
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 21
stephan.suter@bd.zh.ch
www.wasserbau.zh.ch

Referenz-Nr.:
GeKo Nr.: DKOR-AJFGDT

A-Prioritaire

An die Stadt- und Gemeinderäte im Kanton Zürich

24. März 2017

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet beginnt

Sehr geehrte Damen und Herren

2011 hat der Bund das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Er verpflichtet darin die Kantone, entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum erhalten bleiben für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Während die eigentlichen Bemessungsregeln weitgehend der Bund festlegt, obliegt es den Kantonen, das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung zu regeln.

Aus diesem Grund hat der Regierungsrat am 5. Oktober 2016 ein Vorgehenskonzept, eine Ausgabenbewilligung und eine Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) beschlossen. Damit wird es möglich, in den nächsten Jahren den Gewässerraum im Siedlungsgebiet des Kantons Zürich flächendeckend festzulegen und die geltenden restriktiven Übergangsbestimmungen des Bundes abzulösen. Das Bauen wird somit entlang der Gewässer in der Regel erleichtert.

Mit dem Vorgehenskonzept und der Änderung der HWSchV – die auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist – hat der Regierungsrat in Bezug auf den Gewässerraum folgende wesentliche Punkte beschlossen:

- Die Gemeinden erarbeiten die Gewässerraumpläne an den Gewässern von lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet, der Kanton erarbeitet die Gewässerraumpläne an den übrigen Gewässern. Dieser Ansatz orientiert sich an der bewährten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die beim Hochwasserschutz an den öffentlichen Oberflächengewässern gemäss dem Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, LS 724.11) gilt. Die genaue Aufteilung der Gewässer zwischen Kanton und Gemeinden ist im Regierungsratsbeschluss Nr. 377/1993 geregelt.



- Es wird neu ein sogenanntes «vereinfachtes Verfahren» zur Festlegung der Gewässerräume eingeführt. Damit wird die Festlegung des Gewässerraums unabhängig von einem nutzungsplanerischen Verfahren oder einem Verfahren zur Festsetzung eines Wasserbauprojekts möglich. Das vereinfachte Verfahren orientiert sich vom Ablauf her am nutzungsplanerischen Verfahren.
- Der Kanton legt den Gewässerraum an den rund 120 km Fliessgewässern von kantonaler Bedeutung im Siedlungsgebiet gestaffelt aufgrund einer Priorisierung nach Gewässereinzugsgebieten fest. Dabei soll im Grundsatz der Gewässerraum in den urbanen Räumen mit einer dynamischen Siedlungsentwicklung zuerst festgelegt werden.
- Die Gemeinden erarbeiten ihre Gewässerräume nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der Baudirektion. Den Gemeinden stehen für die Abwicklung ihrer Arbeiten Hilfsmittel zur Verfügung, die durch den Prozess der Gewässerraumfestlegung führen, und ein Zeitplan, der auf die kantonale Planung abgestimmt ist. Die inhaltlichen Vorgaben und Hilfsmittel zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet wurden in den drei Pilotgemeinden Uster, Marthalen und Turbenthal erfolgreich in der Praxis erprobt. Damit können die Gemeinden ihre Gewässerraumpläne mit einem verhältnismässigen Aufwand erarbeiten.
- Für die Erarbeitung der Gewässerräume an den Fliessgewässern von kantonaler Bedeutung im Siedlungsgebiet steht dem Kanton ein Budget von 15 Mio. Franken zur Verfügung (gebundene Ausgabe). Die Gemeinden finanzieren ihre Arbeiten zur Festlegung der Gewässerräume selber, da weder der Bund noch der Kanton Beiträge gewähren können.
- Die Festlegung der Gewässerräume erfolgt vorerst nur an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet. Die Festlegung an den Seen und ausserhalb des Siedlungsgebietes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Festlegung der Gewässerräume am Zürichsee wird mit der Uferbereichsplanung der Gemeinden (vgl. Postulat KR-Nr. 224/2013 und Projekt «Planen und Bauen am Zürichseeufer») abgestimmt.

Es ist wichtig, die Gewässerraumpläne der Gemeinden und des Kantons gut aufeinander abzustimmen (insbesondere bei Übergängen und Mündungen von lokalen Gewässern in kantonale Gewässer). Ich lade Sie darum ein, Ihre Gewässerraumpläne möglichst zeitgleich mit dem Kanton zu erarbeiten, gemäss der vom Regierungsrat beschlossenen Prioritätenordnung (vgl. Beilage 1). Durch eine parallele Abwicklung können Sie Synergien mit dem Kanton nutzen und die Baudirektion kann die Gewässerräume an den Gewässern von kantonaler und lokaler Bedeutung mit ein und derselben Verfügung festlegen. Aus der kantonalen Prioritätenordnung gemäss Beilage 1 geht hervor, ab welchem Jahr Ihre Gemeinde bearbeitet wird. Bei der Budgetierung Ihrer Arbeiten können Sie von einem Schätzwert von Fr. 20 000 pro Kilometer Gewässer ausgehen.

Die Festlegung des Gewässerraums im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss WWG ist nach wie vor zwingend. Der Planungsträger kann der Baudirektion auch weiterhin die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen. Da der Kanton mittlerweile ein koordiniertes Vorgehen anstrebt, wird den Gemeinden empfohlen, nur noch in folgenden Fällen eine Festlegung im Rahmen eines nutzungsplanerischen Verfahrens vorzusehen:

- In Sondernutzungsplanungen, bei denen die Überbaubarkeit des Planungsperimeters durch die Anwendung der Übergangsbestimmungen zum Gewässerraum stark eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird.
- In (Teil-) Revisionen der Bau- und Zonenordnung, bei denen eine Abstimmung mit der Gewässerraumplanung aufgrund eines hohen Koordinationsbedarfs zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn die Gewässerraumfestlegung eine Änderung der kommunalen Nutzungsplanung erfordert oder umgekehrt die (Teil-) Revision der Bau- und Zonenordnung auch eine Gewässerraumfestlegung nötig macht. Beispiele hierfür sind bedeutende Zonenplanänderungen wie Ein- oder Umzonungen entlang von Gewässern oder die Überarbeitung von Gewässerabstandslinien.

Da das Zürcher Baubewilligungsverfahren kein Einspracheverfahren kennt und die Anhörung der Betroffenen damit nicht sichergestellt ist, ist eine Festlegung des Gewässerraums im Rahmen von Baubewilligungsverfahren nach wie vor nicht möglich. Auch im Verfahren einer Landumlegung nach kantonalem Landwirtschaftsgesetz ist eine Festlegung des Gewässerraums nicht möglich.

Sofern Sie sich für Ihre kommunale Gewässerraumplanung aus wichtigen Gründen nicht an den kantonalen Zeitplan gemäss Beilage 1 halten können oder eine Gewässerraumfestlegung im Rahmen einer Revision der Bau- und Zonenordnung anstreben, bitte ich Sie, dies bis spätestens 31. Mai 2017 der zuständigen Projektleiterin im AWEL, Frau Manuela Häni, Telefon 043 259 3954, E-Mail manuela.haeni@bd.zh.ch, mitzuteilen. Das AWEL wird anschliessend die organisatorischen Fragen klären, den Stand der für die Gewässerraumplanung nötigen Fachgrundlagen in Ihrer Gemeinde (z.B. Naturgefahrenkarte, Gewässerübersichtsplan, kommunale Gewässerplanungen) beurteilen und mit Ihnen bis spätestens Ende August 2017 das weitere Vorgehen vereinbaren.

Die Baudirektion wird für jede der drei Regionen gemäss Prioritätenordnung (vgl. Beilage 1) zu Beginn der Planungsarbeiten eine Informationsveranstaltung durchführen. Anlässlich dieser Veranstaltungen erhalten Sie weiterführende Informationen zum Thema Gewässerraum und zur genauen Projektabwicklung. Sie werden rechtzeitig eine separate Einladung zu Ihrer Informationsveranstaltung erhalten. Die Informationsveranstaltung für die Gemeinden der ersten Priorität wird am 7. September 2017 von 16 bis 18 Uhr in Zürich stattfinden. Die Veranstaltungen für die Gemeinden der zweiten und dritten Priorität folgen 2018 bzw. 2019.

Die beigelegte Broschüre (Beilage 2) enthält die wichtigsten Informationen zum Thema Gewässerraum. Alle weiterführenden Informationen und die inhaltlichen Vorgaben stehen den Gemeinden, Planungsbüros und betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ab sofort auf der Webseite des Kantons zur Verfügung:
www.gewaesserraum.zh.ch.



Bitte leiten Sie dieses Informationsschreiben auch an Ihre zuständigen Verwaltungseinheiten weiter. Ich danke Ihnen für Ihr Engagement zugunsten der Gewässer im Kanton Zürich und freue mich, wenn Ihre Gemeinde an einer der drei Informationsveranstaltungen vertreten ist.

Freundliche Grüsse

Markus Kägi

Beilagen

- 1) Prioritätenordnung zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet (gemäss RRB Nr. 977/2016)
- 2) Broschüre «Gewässerraum - Das Wichtigste in Kürze»